



Sitzung vom

25. Januar 2022

Mitgeteilt den

27. Januar 2022

Protokoll Nr.

56/2022

## Gemeinde Saumnaun

### OP-Teilrevision "Gefahrenzonen Samnaun, Verlängerung der Frist für die Umsetzung der baulichen Schutzmassnahmen"

#### Genehmigung

#### A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samnaun** beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Dezember 2012 eine Gesamtrevision der Ortsplanung, welche mit Regierungsbeschluss vom 7. Juli 2015 (Nr. 642/2015) unter anderem mit Vorbehalten in Bezug auf die Gefahrenzonenplanung genehmigt wurde.

Gegenstand der damaligen Ortsplanungsrevision waren unter anderem die Gefahrenzonen, welche jedoch nicht dem damaligen Stand der Untersuchungen entsprachen. Zudem war es bereits damals absehbar, dass die Gefahrenzonen aufgrund von notwendigen Schutzmassnahmen eine Änderung erfahren würden. Aus diesem Grund konnten die Gefahrenzonen nicht vorbehaltlos genehmigt werden. Stattdessen wurde in den fehlerhaften Bereichen die Gefahrenzonenausscheidung gemäss Gefahrenzonenplan der Gefahrenkommission III vom 16. Juli 2009 respektive vom 21. Oktober 2013 für verbindlich erklärt.

Die Genehmigung der Bauzonenflächen – welche von verbindlich erklärten Gefahrenzonen 1 überlagert wurden – wurde mit dem Vorbehalt verbunden, dass die Gemeinde innert sieben Jahren ab Inkrafttreten des Genehmigungsbeschlusses feste bauliche Schutzmassnahmen (wie Ablenk- und Auffangdämme oder Lawinenverbauungen nach einem bestimmten Erfahrungszeitraum) erstellt, welche geeignet sind, die von den verbindlich erklärten Gefahrenzonen 1 überlagerten Bauzonenflächen

aus dieser Gefahrenzone zu entlassen. Die Regierung wies zudem darauf hin, dass mit einem Widerruf der Genehmigung gerechnet werden müsse, sollte eine Entlassung der erwähnten Bauzonenteile aus der Gefahrenzone 1 innert der gesetzten Frist von sieben Jahren nicht möglich werden (vgl. Regierungsbeschluss vom 7. Juli 2015, Prot. Nr. 642/2015, Dispositiv Ziff. 2 lit. g). Die erwähnte Frist läuft am 8. Juli 2022 ab.

## B.

Mit Schreiben vom 10. November 2021 informierte die Gemeinde die Regierung über den aktuellen Stand der Umsetzung der Schutzmassnahmen (vgl. nachstehende Tabelle 1) und wies darauf hin, dass die im Jahr 2022 auslaufende Frist für die Umsetzung der ausstehenden Schutzmassnahmen in Samnaun Dorf nicht ausreiche. Sie ersuchte deshalb die Regierung, die im Genehmigungsbeschluss vom 7. Juli 2015 gesetzte Frist um sieben Jahre, d.h. bis Ende Juli 2029, zu verlängern.

| Schutzmassnahmen                                           | Stand                                      |
|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Spissermühle - Schergenbach                                | Projekt abgeschlossen                      |
| Spissermühle - Kiosk                                       | Projekt abgeschlossen                      |
| Compatsch – Gleitschnee                                    | Neubeurteilung Gefahrenzonen abgeschlossen |
| Laret – Lawinenverbauung Champlad                          | Projekt abgeschlossen                      |
| Künstliche Lawinenauslösung<br>Motnaida/Chierns/Val da Mot | Projekt abgeschlossen                      |
| Laret – Plan da la Resia                                   | Projekt abgeschlossen                      |
| Laret – Milibach                                           | Projekt sistiert                           |
| Ravaisch - Lawinendamm                                     | Projekt abgeschlossen                      |
| Motnaida - Lawinendamm                                     | Projekt in Bearbeitung                     |
| Samnaun Dorf – Lawinendamm                                 | Projekt ausstehend                         |

Tabelle 1: Stand Schutzmassnahmen

Die bereits umgesetzten Schutzmassnahmen wurden von der Gefahrenkommission III bezüglich der Auswirkung auf die Gefahrenzonen untersucht und in den Protokollen vom 12. Mai 2017 (Nr. 3\_2017\_03\_P bezüglich Teilrevision Gefahrenzonenplan Spissermühle), vom 26. Juli 2019 (Nr. 3\_2019\_08\_P bezüglich Teilrevision Gefahrenzo-

nenplan Compatsch/Laret) und vom 5. Januar 2021 (Nr. 3\_2020\_12\_P bezüglich Teilrevision Gefahrenzonenplan Ravaisch/Plan da la Resia) festgehalten. Gemäss dem erwähnten Schreiben der Gemeinde ist die entsprechende Anpassung der Nutzungsplanung zur definitiven Festlegung der Gefahrenzonen und der Bereinigung der Bauzonen in diesem Zusammenhang in Vorbereitung.

### C.

Es kann somit festgestellt werden, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen bereits zu einem Grossteil umgesetzt worden sind. Die Schutzbauprojekte "Lawinendamm Motnaida" und "Lawinendamm Samnaun Dorf" benötigen für die Planung und Umsetzung jedoch mehr Zeit, sollten aber innert einer Frist von sieben Jahren abgeschlossen werden können.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung eine Fristverlängerung im beantragten Umfang für vertretbar. Dem Antrag der Gemeinde wird somit stattgegeben und die Frist zur Erstellung von festen baulichen Schutzmassnahmen, welche geeignet sind, die von den verbindlich erklärten Gefahrenzonen 1 überlagerten Bauzonenflächen aus dieser Gefahrenzone zu entlassen, in der Fraktion Samnaun Dorf wird um weitere sieben Jahre und somit bis zum 8. Juli 2029 verlängert. Für Bauzonenteile, die innert der verlängerten Frist nicht aus der Gefahrenzone 1 entlassen werden können, behält sich die Regierung nach wie vor einen Widerruf der Sistierung bzw. eine definitive Nichtgenehmigung vor.

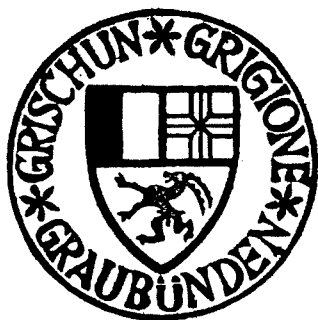
Bis zum Vorliegen eines Entlassungs- oder Widerrufsbeschlusses durch die Regierung gelten in den betroffenen Bauzonenteilen weiterhin die Zonenvorschriften des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) zu den Gefahrenzonen mit hoher Gefahr (vgl. Art. 38 Abs. 2, Art. 38 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 5).

Gestützt auf Art. 49 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die im Regierungsbeschluss vom 7. Juli 2015 (Prot. Nr. 642/2015), Dispositiv Ziff. 2 lit. g, verfügte Frist zur Erstellung von festen baulichen Schutzmassnahmen wie Ablenk- und Auffangdämme oder Lawinenverbauungen nach einem bestimmten Erfahrungszeitraum, welche geeignet sind, die fraglichen Bauzonenteile aus der Gefahrenzone 1 zu entlassen, wird für die Fraktion Samnaun Dorf um sieben Jahre, d.h. bis zum 8. Juli 2029, verlängert.
2. Für das restliche Gemeindegebiet sind die Gefahrenzonen in einer Teilrevision der Ortsplanung definitiv festzulegen und die entsprechenden Bauzonen zu bereinigen.
3. Der Gemeindevorstand Samnaun wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
7. Mitteilung an:
  - Gemeinde Samnaun, Gemeindehaus, 7562 Samnaun Compatsch
  - Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
  - Amt für Wald und Naturgefahren

- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin